

CONSUMER LAW BRIEFING

n. 12 am 12. Februar 2018

Unlautere Geschäftspraktiken in Italien

von Gennaro d'Andria und Benjamin Schulte-Sienbeck

Für Unternehmen, die in Italien tätig werden wollen, ist der Konsumentenschutz (insbesondere vor unlauteren Geschäftspraktiken) und dessen Durchsetzung ein entscheidender Punkt. Das Risiko von Strafen ist nicht unerheblich, auch weil die italienische Kartellbehörde AGCM (*Autorità garante della concorrenza e del mercato*) als eine der strengsten im europäischen Vergleich gilt und schmerzhaft Strafen verhängen kann. Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen, der Hauptakteur und deren Befugnisse sowie ausgewählte Einzelfälle im Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken dargestellt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Rechtsgrundlagen	2
II.	Was sind „unlautere Geschäftspraktiken“?	2
III.	Die AGCM (Autorità garante della concorrenza e del mercato)	3
	III.1 Verfahren und Befugnisse	3
	III.2 Sanktionen	4
	III.3 Rechtsschutz	5
IV.	Beispielfälle mit internationalem Bezug.....	5
	IV.1 PS8674 – EDATES SITO DI CONTATTI.....	5
	IV.2 PS9158 – DAD-INSERZIONE A PAGAMENTO	6
	IV.3 PS2894 – RICHIESTE MISURE ESECUTIVE DADA GERMANIA E UNGHERIA....	7

I. Rechtsgrundlagen

Um die unterschiedlichen nationalen Regeln für unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung anzugleichen, gilt in den Mitgliedsstaaten der EU (zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie „Europäische Gemeinschaft“) die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 146 vom 02.08.2007 wurde die Richtlinie in Italien in nationales Recht umgesetzt. Dazu wurde der zwei Jahre zuvor erlassene *Codice del Consumo* (Kodex über den Konsum) (Gesetzesdekret Nr. 206 vom 06.09.2005) modifiziert. Somit finden sich die harmonisierten Bestimmungen, insbesondere zum unlauteren Wettbewerb, in der italienischen Rechtsordnung im *Codice del Consumo* wieder.

II. Was sind „unlautere Geschäftspraktiken“?

Die Richtlinie definiert „unlautere Geschäftspraktiken“ in Art. 5 der Richtlinie. Diese Definition in Absatz (2) a) und b) ist in Art. 20 *Codice del Consumo* fast wortwörtlich übernommen worden. Eine Geschäftspraxis ist demnach unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen. Dabei ist eine Geschäftspraxis eine jegliche Tätigkeit, die mit der Anpreisung, dem Verkauf oder der Lieferung von Sachen und Dienstleistungen an Verbraucher zusammenhängt, also jede Handlung, Unterlassung, Erklärung oder kommerzielle Mitteilung eingeschlossen Werbung und Marketing. Um als unlauter eingestuft zu werden, muss die Geschäftspraxis somit zwei negative Kriterien erfüllen: 1) sie widerspricht den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht oder ist nicht im Einklang mit einem ehrlichen, aufrechten Geschäftsgebaren und dem

Prinzip von Treu und Glauben sein; 2) sie beeinflusst das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich oder ist dazu geeignet, und schmälert somit die Fähigkeit desselben zur bewussten Entscheidungsfindung oder drängt ihn zu einer Entscheidung, die dieser sonst niemals getroffen hätte.

III. Die AGCM (Autorità garante della concorrenza e del mercato)

Die AGCM, auch bekannt als Antitrust, ist die italienische Wettbewerbsbehörde mit Sitz in Rom. Sie gilt als eine der strengsten Wettbewerbsbehörden in Europa und verhängt Strafen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro. Gegründet 1990 durch das Gesetz Nr. 287/1990 gehören zu ihren Aufgaben die Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung; die Überwachung von Vereinbarungen und/oder Kartellen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen; die Kontrolle von Unternehmensfusionen oder Übernahmen, die einen bestimmten Wert überschreiten; der Verbraucherschutz im Bereich der unlauteren Handelspraktiken sowie der unfairen und irreführenden Werbung; und ferner beurteilt und sanktioniert sie Fälle von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Regierung.

III.1 Verfahren und Befugnisse

Die Vorgehensweise der AGCM und deren Möglichkeiten richten sich nach dem *regolamento sulle procedure istruttorie* (Verordnung über die Untersuchungsverfahren) vom 1. April 2015.

Grundsätzlich geht die AGCM ähnlich wie in einem Verwaltungsverfahren vor. Dieses kann durch die Behörde selbst oder durch Anzeige von einem Konsumenten, Konkurrenten oder anderweitig Interessierten angestrengt werden. Im Verfahren können öffentliche und private Akteure betroffen sein, Vereinigungen und Verbände können intervenieren. Die AGCM kann Durchsuchungen bei jedem durchführen, der für die Untersuchung

verwertbare Dokumente in Besitz hat. Dabei kann die AGCM die Zusammenarbeit mit der Guardia di Finanza suchen. Zudem können jede öffentliche oder private Stelle um Information gebeten sowie Experten und Gutachten bestellt werden.

Im internationalen Kontext kooperiert die AGCM mit den jeweils kompetenten nationalen Behörden. Diese ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für den Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken. Das BVL nimmt sich weniger häufig einer Anfrage der AGCM an. Dies hängt mit den Mechanismen im deutschen Wettbewerbsrecht zusammen, das sich in dieser Hinsicht stark von der Situation in Italien unterscheidet. In Deutschland werden potenzielle Verstöße im Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken, insbesondere gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), in der Regel von den Marktteilnehmern bei Gericht oder bei Einigungsstellen der Industrie- und Handelskammern angezeigt. Vor Gericht können Verstöße per Unterlassungsklage sanktioniert werden; die Urteile werden im Wege der Dritunterwerfung (Rechtswirkung auch gegenüber Dritten) umgesetzt.

Die Kontrolle unlauterer Geschäftspraktiken in Italien ist eher vergleichbar mit dem Bereich des deutschen Kartellrechts, wo eine zentrale Behörde (Bundes- und Landeskartellamt) ermittelt und sanktioniert.

III.2 Sanktionen

Die AGCM kann die weitere Ausübung der Geschäftspraxis verbieten und die Beseitigung der unlauteren Geschäftspraxis anordnen. Ferner kann sie Geldstrafen i.H.v. 5.000 bis 5.000.000 € verhängen. Bei unlauteren Geschäftspraktiken, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden kann oder die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bedroht, darf die Strafe nicht geringer als 50.000 € sein.

III.3 Rechtsschutz

Gegen die von der AGCM ausgesprochenen Sanktionen kann vor den Verwaltungsgerichten (*TAR Lazio* und *Consiglio di Stato* in Rom) Berufung eingelegt werden.

IV. Beispielsfälle mit internationalem Bezug

Im Folgenden werden ausgewählte Fälle mit internationalem Bezug vorgestellt, die beispielhaft für das Vorgehen der AGCM stehen. Alle Entscheidungen und Beschlüsse der AGCM sind auf ihrer Website unter <http://www.agcm.it/consumatore/consumatore-de-libere.html> einsehbar und durchsuchbar.

IV.1 PS8674 – EDATES SITO DI CONTATTI

Dieses Verfahren betraf eine deutsche GmbH, die in Italien eine Datingplattform namens eDates (edates.it) betrieb. Die Be Beauty GmbH betreibt auch in Deutschland diese (fragwürdige) Plattform (edates.de). Die Geschäftspraktiken der Firma waren auch schon mehrfach Gegenstand von Auseinandersetzungen vor deutschen Gerichten.

Das Verfahren in Italien wurde durch Beschwerden zahlreicher Nutzer sowie den Verbraucherorganisationen *Codacons* und *Nero su Bianco* angestrengt, vorgeworfen wurden Verstöße gegen Bestimmungen des *Codice del Consumo*. Zunächst hat die AGCM am 29.03.2016 eine Ankündigung Untersuchungsverfahrens veröffentlicht, in der die Beteiligten genannt, die zur Prüfung gestellten Geschäftspraktiken grob umrissen, und die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Verfahren angeführt werden.

Im Verfahren selbst kontaktierte die AGCM das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit der Bitte um Assistenz auf Basis des Gesetzesdekrets Nr. 9 vom 9. April 2003, der die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2000/31/EG verkörpert. Am 26. Mai 2016 hat die AGCM die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission

und die zuständige deutsche Behörde über die möglichen Sanktion und Verbote gegen das deutsche Unternehmen informiert.

Die Entscheidung der Antitrust erging am 13.07.2016. Die Geschäftspraktiken der Be Beauty GmbH in Italien mit dem Portal edates.it wurden im Hinblick auf drei Punkte bewertet: erstens die Art und Weise der Bewerbung des Angebotes, insbesondere die automatische Erneuerung des Abos und dessen Kosten; zweitens die Hürden bezüglich der Ausübung vertraglich zugestander Rechte wie Rücktritt und Kündigung sowie den Zahlungsmodalitäten; und drittens der Zugang zu Kontaktinformationen des Betreibers, dem geltenden Recht sowie Zeit und Ort des Vertragsschlusses.

In der Entscheidung wird die Beweislage dargestellt, indem das Prozedere der Website und des dahinter stehenden Betreibers beschrieben wird. Auf eine Gegendarstellung hat die Be Beauty GmbH verzichtet. In einer nach den oben genannten Punkten gegliederten Zusammenfassung kommt die AGCM zu dem Schluss, dass die Geschäftspraktiken widerrechtlich damit sanktionierbar seien. Die Höhe der Sanktion wird auch dreigeteilt dargestellt: 125.000 Euro für die betrügerische Geschäftspraxis, 175.000 für die aggressive Praxis und 50.000 Euro für Verhalten, das gegen die Regeln der "Verbraucherrechte" verstößt.

Insgesamt ist gegen die Be Beauty GmbH eine Strafe iHv. 350.000 € verhängt worden. Zum Schluss ein Hinweis auf die Verfahrensdauer: zwischen der Ankündigung der Untersuchung und der Publikation der Entscheidung liegen weniger als vier Monate.

IV.2 PS9158 – DAD-INSERZIONE A PAGAMENTO

Am 15.10.2013 verkündete die AGCM die Verlängerung einer Untersuchung (Beginn 27.-29.09.2013) gegen zwei nicht in Italien ansässige Firmen: die Deutscher Adressdienst

GmbH (DAD) und die Cross Border Recovery s.r.o. (CBR), wegen der durch beide ausgeübten Geschäftspraxis. Die DAD führt eine Online-Datenbank für Firmen, genannt www.registro-italiano-in-internet.com. Die Untersuchung wurde eingeleitet nach Beschwerden zahlreicher Kleinfirmen (*microimprese*). Für den Service der DAD sollen die Firmen bezahlen und werden dazu von der CBR mit Sitz in Prag (CZ) durch Rechnungen und Zahlungsaufforderungen kontaktiert. Häufig nehmen die Kleinfirmen erst durch diese Androhungen von teuren Konsequenzen das erste Mal Kenntnis von der Existenz ihres Datenbankeintrags und sehen sich Forderungen von beispielsweise bis zu 958 € (oder 1.140,02 €) gegenüber. Zu diesem Zeitpunkt ist die Widerrufsfrist – wenn überhaupt angegeben – bereits verstrichen und das Mahnverfahren wird von der tschechischen Firma CBR übernommen. Diese verfolgt die Strategie aus Drohungen und Kostensteigerungen weiter.

Die Entscheidung der Antitrust ergeht am 16.04.2014. Gegen die DAD wird angesichts der Höhe der einzelnen Forderungen (s.o.), der Dauer der fraglichen Geschäftspraktiken (mindestens seit Januar 2012), und der Anzahl der eingegangenen Beschwerden (über 180) eine Strafe i.H.v. 500.000 € verhängt. Die CBR wird mit 50.000 € sanktioniert, sie ist nur dann aktiv geworden, wenn die Kleinfirmen nicht an die DAD gezahlt haben. Hier spielt auch die Höhe der Zinsen und die Dauer der Aktivität in Italien eine Rolle.

IV.3 PS2894 – RICHIESTE MISURE ESECUTIVE DADA GERMANIA E UNGHERIA

Dieses Verfahren aus dem Jahr 2009 veranschaulicht die Kooperation der AGCM mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten. Deutsche und ungarische Behörden verlangten von der AGCM die Durchsetzung ihrer Maßnahmen gegen eine italienische Firma. „*Richieste misure esecutive*“ sind Beantragungen von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Dada.net S.p.A. mit Sitz in Italien, die in Deutschland mit der Website „www.de.dada.net“

Klingelton-Abonnements anbot. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beantragt die Durchsetzung der von ihr getroffenen Entscheidung, dass die Geschäftspraktiken der Dada.net S.p.A. in Deutschland widerrechtlich und somit einzustellen sind. Nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) ist die nationale Behörde (in Italien die AGCM) nach einer eigenen Prüfung zur Umsetzung der Entscheidung der anderen Behörde angehalten. Dies ist im vorliegenden Verfahren auch geschehen, die Dada.net S.p.A. hatte den italienischen Behörden gegenüber sogar Umstellungen im Geschäftsgebaren angezeigt, die aber letztlich für nicht ausreichend betrachtet wurden.

Folglich wies die AGCM die Dada.net S.p.A. an, unter Sanktionsandrohung von 10.000 bis 150.000 € Strafe im Falle der Nichtbeachtung, die von den deutschen Behörden für unlauter erkannten Geschäftspraktiken einzustellen.

In derselben Entscheidung folgte die AGCM auch dem im wesentlichen identischen Ersuchen der ungarischen Behörden in Bezug auf die ungarische Website „hu.dada.net“.

Für weitere Informationen zum Umgang mit Konsumentenschutz und Unlauteren Geschäftspraktiken kontaktieren Sie Rechtsanwalt Gennaro d’Andria (gdandria@dandria.com).